

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**02.08.2023**

**7.50.07 Nr. 1**

Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche

### Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen

**vom 08.02.2023**

	<i>Beschluss</i>	<i>Senat</i>	<i>Verkündung</i>
<i>Neufassung</i>	FBR 06 30.11.2022 FBR 07 08.02.2023 FBR 08 25.01.2023	11.05.2023	02.08.2023

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie, 08 – Biologie und Chemie sowie 06 – Psychologie und Sportwissenschaft haben gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) die folgende Habilitationsordnung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad .....	2
§ 2 Habilitationsleistungen .....	2
§ 3 Bildung des Habilitationsgremiums .....	3
§ 4 Aufgaben des Habilitationsgremiums.....	3
§ 5 Verfahrensregeln .....	3
II: Abschnitt: Habilitation.....	3
§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation.....	3
§ 7 Zulassung zur Habilitation .....	4
§ 8 Habilitationsschrift .....	5
§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift.....	5
§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift .....	5
§ 11 Habilitationsvortrag und Colloquium .....	6
§ 12 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber .....	6
§ 13 Entscheidung über die Habilitation.....	6
§ 14 Mitteilung der Entscheidung.....	7
§ 15 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation.....	7
§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift und Antrittsvorlesung.....	7
§ 17 Urkunde .....	7

§ 18 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation.....	8
§ 19 Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades.....	8
III: Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten .....	9
§ 20 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ .....	9
§ 21 Rechte und Pflichten .....	9
§ 22 Urkunde .....	9
§ 23 Ruhen der Rechte und Pflichten .....	9
§ 24 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ .....	9
§ 25 Erlöschen der Rechte und Pflichten.....	10
IV. Abschnitt: Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren .....	10
§ 26 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, Rechte und Pflichten .....	10
V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
§ 27 Rechtsbehelfe .....	10
§ 28 Mitteilungspflichten.....	10
§ 29 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades .....	11
§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen.....	11
Anlage 1 (zu § 17 Absatz 1) Muster einer Habilitationsurkunde .....	12
Anlage 2 (zu § 22) Muster einer Urkunde für die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin und Privatdozent“ .....	13

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck der Habilitation und akademischer Grad

(1) Bewerberinnen und Bewerber können durch die Habilitation in den Naturwissenschaftlichen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen

- 07-Mathematik und Informatik, Physik und Geographie sowie
- 08-Biologie und Chemie
- 06-Psychologie und Sportwissenschaft

ihre besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einer angemessenen Breite nachweisen.

(2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

(3) In dieser Habilitationsordnung werden – mit Ausnahme der Adressaten der Habilitationsordnung – die am Habilitationsverfahren beteiligten Funktionsträger und Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

### § 2

#### Habilitationsleistungen

Die Habilitation umfasst Leistungen in Forschung und Lehre. Diese Leistungen werden durch die Habilitationsschrift (§ 8) und einen Vortrag mit Colloquium (§ 11) nachgewiesen.

### § 3

#### Bildung des Habitationsgremiums

(1) Ein Habitationsgremium wird in jedem Einzelfall in dem für das Habitationsfach oder die Habitationsfächer fachlich zuständigen Fachbereich gebildet, nachdem der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Habilitation zugelassen hat (§ 7 Absatz 1). Vorsitzender des Habitationsgremiums ist der Dekan des betreffenden Fachbereichs.

(2) Das Habitationsgremium besteht aus

1. den Mitgliedern des Fachbereichsrates des fachlich zuständigen Fachbereichs;
2. denjenigen Professoren und hauptamtlich tätigen Habilitierten des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind und die ihre Mitwirkungsabsicht dem Dekan spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung, in der das Habitationsgesuch beraten wird, schriftlich angezeigt haben;
3. mindestens einem Professor oder einem habilitierten Mitglied aus einem nahestehenden Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 werden von dem Vorsitzenden des Habitationsgremiums im Benehmen mit dem Dekan ihres Fachbereichs berufen.

### § 4

#### Aufgaben des Habitationsgremiums

(1) Das Habitationsgremium führt das Habitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Habitationsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Der Vorsitzende des Habitationsgremiums bereitet die Sitzungen des Habitationsgremiums vor, lädt dazu ein und leitet sie. Er soll sicherstellen, dass das Habitationsverfahren möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen ist.

### § 5

#### Verfahrensregeln

(1) Das Habitationsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte derjenigen seiner stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 3 anwesend ist, die Mitglieder der Professorengruppe sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Sitzungen des Habitationsgremiums sind, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, nicht öffentlich. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst. Auch bei Entscheidungen über Habitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 5 sowie §§ 11 und 13) sind geheime Abstimmungen unzulässig, in diesen Fällen kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(3) Bei Entscheidungen über Habitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 5 sowie §§ 11 und 13) und bei der Bestellung der Gutachter (§ 9 Absatz 1) sind nur Professoren sowie Habilitierte nach § 3 Absatz 2 stimmberechtigt; die übrigen Mitglieder des Habitationsgremiums wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Das Habitationsgremium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Kommission bilden, die aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Habitationsgremiums besteht.

## II: Abschnitt: Habilitation

### § 6

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Habitationsgesuch (Antrag auf Zulassung zur Habilitation) bei dem fachlich zuständigen Fachbereich ein.

(2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. ein zur Promotion berechtigendes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat,

2. den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder einen gleichwertigen in oder ausländischen Grad führt,
3. nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und
4. die Habilitationsschrift nach § 8 vorlegt.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben dem Zulassungsantrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, der auch genauere Angaben über ihre wissenschaftliche Tätigkeit enthält,
2. die Doktorurkunde und sonstige Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen und kirchliche Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein Exemplar der gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten,
4. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren und eine Versicherung, dass sie nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch eingereicht haben und vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch einreichen werden,
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
6. acht Exemplare der Habilitationsschrift nach § 8,
7. ein Verzeichnis, das über Art und Umfang ihrer bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen Auskunft gibt,
8. eine Erklärung mit folgendem Inhalt: „Ich erkläre: Ich habe die Habilitationsschrift selbstständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Arbeit angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Erstellung der Arbeit und bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der ‚Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ umschrieben sind, eingehalten.“ sowie
9. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Habilitation angestrebt wird.

Die Unterlagen nach Nummern 1 bis 5 und 7 bis 9 sind in deutscher Sprache vorzulegen; für Zeugnisse und Urkunden, die in anderen Sprachen verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen.

Der Dekan des fachlich zuständigen Fachbereichs kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann das Habilitationsgremium gestatten, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 7

### Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der fachlich zuständige Fachbereichsrat.

(2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. die in § 6 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 6 Absatz 3 nicht vollständig sind.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn und solange Bewerberinnen und Bewerber die Ausübung ihres Berufes untersagt ist oder eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund ihrer beruflichen Handlungen vorliegt.

(3) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie nicht vor Abschluss des Verfahrens an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch stellen; anderenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.

(4) Der Zulassungsbeschluss oder die Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Für die Ablehnung gilt § 27.

## **§ 8 Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet das Habitationsgremium.

(2) Als Habilitationsschrift können auch vorausgegangene wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers angenommen werden (kumulative Habilitation), wenn sie gemeinsam mit einer zusammenfassenden Übersichtsschrift eingereicht werden. Die Veröffentlichung der zuletzt erschienenen Arbeit darf in diesem Falle nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; über Ausnahmen entscheidet das Habitationsgremium. Publikationen, die bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden sind, können im Rahmen des Habitationsverfahrens nicht vorgelegt werden.

## **§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt das Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) mindestens drei Gutachter.

(2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird, eine Professur oder Dozentur innehat oder wer die erforderlichen Kenntnisse nachweislich in anderer Weise besitzt. Die Gutachter müssen – gegebenenfalls im Zusammenwirken – in der Lage sein, die fachliche Thematik der schriftlichen Habitationsleistung umfassend nachzuprüfen und zu bewerten. Mindestens ein Gutachter muss ein hauptamtlich tätiger Professor des zuständigen Fachbereichs der Justus-Liebig-Universität Gießen sein. Mindestens zwei Gutachter sollen hauptamtlich tätige Professoren einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein.

(3) Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Beauftragung erstattet werden; ihre Bewertungsergebnisse sind nachvollziehbar zu begründen.

(4) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Habitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) steht es frei, ein zusätzliches Gutachten zu erstatten.

(5) Die Habilitationsschrift, die Gutachten und gegebenenfalls die Zusatzgutachten nach Absatz 4 werden für einen Zeitraum von drei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit fünf Wochen – im Dekanat des zuständigen Fachbereichs ausgelegt. Die Habilitationsschrift darf von allen Mitgliedern der Universität, die Gutachten dürfen von allen Mitgliedern des Habitationsgremiums, allen Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche eingesehen werden. Innerhalb der Auslegungsfrist können die Professoren sowie die habilitierten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche Zusatzgutachten einreichen, die nicht ausgelegt werden.

(6) Die Auslegung wird den Mitgliedern des Habitationsgremiums und allen Professoren der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen durch das zuständige Dekanat mitgeteilt.

## **§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift**

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Habitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(2) Das Habitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift den fachwissenschaftlichen Gutachten einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Es darf sich über die Gutachten nur in fachlich fundierter Weise hinwegsetzen; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 1 kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten; in diesem Falle wird das Verfahren beendet und gilt als nicht eingeleitet.

(4) Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habitationsgremiums zugestimmt hat.

(5) Bei behebbaren Mängeln kann das Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) vor seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift auf Vorschlag der Gutachter der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung gewähren.

(6) Nach der Entscheidung über die Habilitationsschrift gewährt der Fachbereich auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers Einsicht in die Habitationsakten, insbesondere in die Gutachten und Stellungnahmen sowie in etwaige Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3).

(7) Die Ablehnung der Habilitationsschrift hat der Vorsitzende des Habitationsgremiums gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen. Das weitere Verfahren regelt § 14 Absatz 2. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(8) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ein erneutes Habitationsgesuch nur einmal mit einer anderen Habilitationsschrift stellen.

## § 11

### Habitationsvortrag und Colloquium

(1) Nach dem Beschluss über die Annahme der Habilitationsschrift reicht die Bewerberin oder der Bewerber drei Themenvorschläge für den Habitationsvortrag ein, die sich nicht mit der Thematik der Habilitationsschrift decken dürfen und die eine hinreichende Breite aus dem Fachgebiet oder den Fachgebieten aufweisen sollen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Aus den vorgeschlagenen Themen wählt das Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) ein Thema aus und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber zugleich mit dem Termin des Habitationsvortrages mit.

(2) Der Habitationsvortrag soll frühestens zwei, spätestens aber vier Wochen nach der Mitteilung stattfinden. Er soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Im Anschluss an den Habitationsvortrag findet unter der Leitung des Vorsitzenden des Habitationsgremiums eine wissenschaftliche Aussprache (Colloquium) statt. Zweck des Colloquiums ist es, sowohl die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen.

(4) Habitationsvortrag und Colloquium sind öffentlich.

(5) Habitationsvortrag und Colloquium können einmal wiederholt werden. Hierüber entscheidet das Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3). Bei der Wiederholung ist erneut nach Absatz 1 zu verfahren und ein neues Thema zu wählen.

## § 12

### Behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag gestattet, den Habitationsvortrag und das Colloquium in einer der Behinderung angemessenen Weise durchzuführen. Die Anforderungen an die im Habitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch jedoch nicht geringer bemessen werden. Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Habitationsgremiums.

## § 13

### Entscheidung über die Habilitation

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Colloquiums entscheidet das Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) über den Habitationsvortrag und das Colloquium.

(2) Das Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) legt genau fest, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Lehrbefähigung sowohl durch eine besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch durch pädagogische Eignung nachgewiesen hat. Dabei ist der Umfang der Lehrbefähigung mit Rücksicht auf alle wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Dissertation festzulegen. An einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist das Habitationsgremium nicht gebunden.

**§ 14****Mitteilung der Entscheidung**

(1) Stimmt das Habitationsgremium der im Habitationsvortrag und im Colloquium erbrachten Leistung und damit der Habilitation zu, teilt der Vorsitzende des Habitationsgremiums der Bewerberin oder dem Bewerber diese Entscheidung zusammen mit dem nach § 13 Absatz 2 gefassten Beschluss mit.

(2) Lehnt das Habitationsgremium die Annahme der Habilitationsschrift oder den Habitationsvortrag oder das Colloquium oder endgültig die Habilitation ab, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid nach § 27 Absatz 1.

**§ 15****Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an die Justus-Liebig-Universität Gießen oder eine fachliche Erweiterung ihrer Habilitation anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an den fachlich zuständigen Fachbereich.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 genannten Unterlagen,
2. in sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 3 Nummer 4 und 9 die entsprechenden Erklärungen,
3. eine Erklärung, dass die Habilitation den Regeln guter naturwissenschaftlicher Praxis entsprochen hat,
4. das Original oder eine beglaubigte Kopie der Habitationsurkunde sowie
5. die Einwilligung, dass der Fachbereich die Gutachten des früheren Verfahrens mit heranziehen darf.

(3) Über die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation entscheidet das Habitationsgremium in entsprechender Anwendung von §§ 9, 10, 11 und 13. Die Gutachten sollen gegebenenfalls auch die nach der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers veröffentlichten Arbeiten einbeziehen. Durch Beschluss des Habitationsgremiums kann bei einer Umhabilitation auf im Einzelnen genau festzulegende Vorlagen nach § 6 Absatz 3 und Verfahrensschritte nach §§ 9, 10 und 11 verzichtet werden.

**§ 16****Veröffentlichung der Habilitationsschrift und Antrittsvorlesung**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Habilitationsschrift in der angenommenen Form innerhalb von zwei Jahren drucken zu lassen und zehn Exemplare, die mit dem Aufdruck „Habilitationsschrift zur Erlangung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin (oder eines habilitierten Doktors) im Fachbereich [Name des entsprechenden Fachbereichs] der Justus-Liebig-Universität Gießen“ versehen sind, beim Dekanat einzureichen.

(2) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss die Frist bis zur Veröffentlichung verlängern oder auf die vollständige Drucklegung der Habilitationsschrift verzichten. Wurden eine bereits gedruckte Arbeit oder Publikationen im Sinne von § 8 Absatz 2 als Habilitationsschrift angenommen, so kann auf die Abgabe von Sonderdrucken verzichtet werden.

(3) Das Habitationsverfahren oder das Verfahren zur Umhabilitation oder zur Erweiterung der Habilitation wird durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von der Habilitandin oder dem Habilitanden frei gewähltes Thema abgeschlossen.

**§ 17****Urkunde**

(1) Die oder der Habilitierte erhält nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 1) eine Urkunde mit dem Datum des Tages, an dem die mündliche Habitationsleistung im Sinne von § 11 erbracht worden ist. Die Urkunde bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete, in denen die oder der Habilitierte die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat. Sie wird durch den fachlich zuständigen Fachbereich ausgestellt, von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

(2) Die Urkunde enthält den Hinweis, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

(3) Die Urkunde wird der oder dem Habilitierten im Anschluss an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.

### § 18

#### Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

(1) Das Habitationsgremium verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Aushändigung der Habitationsurkunde herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verstoßen hat.

(2) Das Habitationsgremium nimmt die Habilitation zurück, wenn sich nachträglich Mängel nach Absatz 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

### § 19

#### Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) erst nach der Aushändigung der Habitationsurkunde führen.

(2) Habilitierte verlieren das Recht, den ihnen nach dieser Ordnung verliehenen akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) zu führen, wenn ihnen

1. nach § 20 die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“,
2. die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
3. die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist oder
4. ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen oder
5. die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen worden ist.

(3) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(4) Habilitierten kann auf Antrag der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) wieder verliehen werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründe wieder entfallen sind. Hierüber entscheidet das Dekanat des zuständigen Fachbereichs.

(5) Der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors (Dr. habil.“) kann entzogen werden,

1. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

**III: Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten****§ 20****Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“**

Auf Antrag der oder des Habilitierten beschließt der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs, ihr oder ihm die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu verleihen. Liegt zwischen der Habilitation und dem Antrag mehr als ein Jahr, so kann der Fachbereichsrat vor der Verleihung eine neue Antrittsvorlesung verlangen.

**§ 21****Rechte und Pflichten**

(1) Zugleich mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verleiht der Fachbereich den Habilitierten die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fachgebiet oder die Fachgebiete ihrer Lehrbefähigung (§ 13 Absatz 2).

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Angehörige der Justus-Liebig-Universität und haben alle Rechte und Pflichten von Angehörigen. Sie sind auf dem Gebiet der ihnen erteilten venia legendi zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(3) Die Lehrverpflichtung der Privatdozentinnen und Privatdozenten beträgt jeweils zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr; sie ist im Rahmen der Studienordnungen ihres Faches wahrzunehmen. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen ihres Faches.

**§ 22****Urkunde**

Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 2) eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der venia legendi genau zu bezeichnen sind. Die Urkunde ist von dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs zu versehen.

**§ 23****Ruhe der Rechte und Pflichten**

Der zuständige Fachbereichsrat kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten beschließen, ihre oder seine Rechte und Pflichten aus wichtigem Grund jeweils für ein Jahr ruhen zu lassen. Die Gesamtdauer des Ruhens darf fünf Jahre nicht überschreiten.

**§ 24****Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“**

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit nach § 21 Absatz 3 ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Den Verlust stellt der Dekan des zuständigen Fachbereichs nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid fest. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Verlust tritt nicht ein, wenn sie nach Erreichen der Altersgrenze ihre Lehrtätigkeit einstellen.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wenn ihnen Bezeichnungen im Sinne von § 19 Absatz 2 Nummern 2, 3 und 5 verliehen worden sind oder ein Hauptamt im Sinne von § 19 Absatz 2 Nummer 4 übertragen worden ist oder eine Umhabilitation oder Habilitation im Sinne von § 19 Absatz 3 an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Habilitierten kann auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ wieder verliehen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe wieder entfallen sind. Hierüber entscheidet das Dekanat des zuständigen Fachbereichs.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zurückgeben. Die schriftliche Rückgabeerklärung ist an den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten und von diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 25) zu bestätigen.

(5) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, kann aus wichtigem Grund entzogen werden, insbesondere wenn

1. eine gerichtliche Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgt ist,
2. ein Dienstordnungsverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
3. die Habilitation durch unlautere Mittel oder fehlerhafte Angaben herbeigeführt worden ist oder
4. die Pflichten als Mitglied des Lehrkörpers grob verletzt werden.

Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Erlöschen der Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne von § 21 erlöschen, wenn sie nach § 24 das Recht verlieren, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen oder wenn sie sie zurückgeben.

## **IV. Abschnitt: Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren**

## **§ 26**

### **Verleihung der Bezeichnung**

#### **„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, Rechte und Pflichten**

(1) Der Präsident kann auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrates und nach Anhörung des Senats Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(2) Für die mit der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verbundenen Rechte und Pflichten finden die §§ 21 bis 25 entsprechende Anwendung.

## **V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 27**

### **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Habitationsgremiums können betroffene Habilitandinnen und Habilitanden Einspruch beim Habitationsgremium einlegen, das hierüber entscheidet. Entscheidungen des Habitationsgremiums sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Habitationsgremiums können betroffene Habilitandinnen und Habilitanden Widerspruch beim Vorsitzenden des Habitationsgremiums einlegen. Das Habitationsgremium entscheidet, ob es dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 28**

### **Mitteilungspflichten**

(1) Der Dekan des zuständigen Fachbereichs unterrichtet den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Zulassung zur Habilitation. Die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ihre oder seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und

das Fachgebiet oder die Fachgebiete, für die die Habilitation angestrebt wird, sowie den Namen derjenigen Person oder die Namen derjenigen Personen aus nahestehenden Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Mitglieder des Habilitationsgremiums sind.

(2) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sind durch den Dekan dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen schriftlich mitzuteilen; die Urkunde ist in Kopie beizufügen. Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sowie „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und bei Rücknahme der Habilitation.

**§ 29**  
**Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades**

(1) Habilitierte, die sich im Zeitraum zwischen In-Kraft-Treten des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I Seite 327) und dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung in den früheren Fachbereichen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie sowie Geowissenschaften und Geographie oder den jetzigen Fachbereichen 07-Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08-Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen habilitiert haben, können bei dem Dekan des zuständigen Fachbereichs beantragen, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors nach § 1 Absatz 2 zu führen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung gestellt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen hierfür zur Zeit der Antragstellung vorliegen, stellt der Dekan des zuständigen Fachbereichs über die rückwirkende Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde aus, mit der die Habilitationsurkunde ergänzt wird. Der akademische Grad kann nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft. Zugleich tritt die Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) Habilitationsverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung eröffnet worden sind, werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach altem Recht abgeschlossen. Das Antragsrecht erlischt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung.

Gießen, den

30.11.2022

Prof. Dr. Hermann

Dekanin Fachbereich 06

08.02.2023

Prof. Dr. Hennemann

Dekan Fachbereich 07

25.01.2023

Prof. Dr. Wilke

Dekan Fachbereich 08

**Anlage 1 (zu § 17 Absatz 1) Muster einer Habitationsurkunde**

(Muster einer Habitationsurkunde für einen Habilitanden im Fachbereich Mathematik und Informatik, Physik, Geographie; gilt entsprechend auch für Habilitandinnen sowie für den Fachbereich Biologie und Chemie und den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft)

**Justus-Liebig-Universität Gießen****Der Fachbereich Mathematik und Informatik, Physik, Geographie****habilitiert**

unter dem Dekanat  
des Professors für (*Fachgebiet*) Dr. (*Vorname, Name*)

**Herrn**

**Dr. rer. nat. (*Vorname, Name*), geb. (*Geburtsname*)**  
geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

**nachdem er im ordnungsgemäßen Habitationsverfahren**  
nach der „Habitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche  
der Justus-Liebig-Universität Gießen“  
vom xx. 20xx

**durch seine Habilitationsschrift („*Titel der Habilitationsschrift*“)**

**sowie durch seinen Habitationsvortrag („*Thema des Vortrages*“)  
mit anschließendem Colloquium**

**seine besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in  
dem Fachgebiet <bzw. den Fachgebieten> („*Bezeichnung des Fachgebiets bzw. der  
Fachgebiete*“)  
nachgewiesen hat.**

Er ist berechtigt, dem von ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitatus“  
(„habil.“) hinzuzufügen.

Gießen, (*Datum des Habitationsvortrages*)

(*Siegel der Justus-  
Liebig-Universität  
Gießen*)

(*gegebenenfalls  
Siegel des  
Fachbereichs*)

(*Unterschrift des  
Dekans*)  
Dekan

**Anlage 2 (zu § 22) Muster einer Urkunde für die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin und Privatdozent“**

(Muster einer Urkunde für die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ durch den Fachbereich Biologie und Chemie; gilt entsprechend auch für Privatdozenten sowie für den Fachbereich Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft)

**Justus-Liebig-Universität Gießen****Der Fachbereich Biologie und Chemie**

verleiht

unter dem Dekanat  
des Professors für (*Fachgebiet*) Dr. (*Vorname, Name*)

**Frau**  
**Dr. rer. nat. (*Vorname, Name*), geb. (*Geburtsname*)**  
geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

die Bezeichnung

**Privatdozentin**

und die

**Lehrbefugnis für das Fachgebiet <bzw. die Fachgebiete> („Bezeichnung des Fachgebiets bzw. der Fachgebiete“),**

nachdem sie am (*Datum der Habitationsurkunde*) durch ihre Habilitation nach der „Habitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 19. Dezember 2003 ihre Lehrbefähigung nachgewiesen hatte.

Sie ist damit im Fachbereich Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

Gießen, (*Datum der Entscheidung des Fachbereichsrats*)

(*Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen*)

(*gegebenenfalls Siegel des Fachbereichs*)

(*Unterschrift des Dekans*)  
Dekan